



## **Der Schutz von Menschen mit Behinderung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildungsangeboten in der Schweiz – rechtliches und praktisches**

### **1) *Die Fachstelle Egalite Handicap***

Im Januar 2004 gründete die DOK (Konferenz der Dachorganisationen der privaten Behindertenhilfe und –selbsthilfe) die Fachstelle Égalité Handicap mit dem Ziel, das neue Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BehiG) in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und die Betroffenen und ihre Angehörigen bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen.

Die Fachstelle wird geleitet von Dr. iur. Caroline Hess-Klein. Weitere Mitarbeiter sind Gabriela Blatter, lic.iur, Fürsprecherin, Iris Glockengiesser, Mag.iur. und Tarek Naguib, lic.iur. (zurzeit im Bildungsurlaub in Berlin). Seit März 2009 besteht zudem eine Zweigstelle im Tessin, die von Paola Merlini, lic.iur., Anwältin, betreut wird. Insgesamt verfügt die Fachstelle zurzeit über 200 Stellenprozent.

Die Fachstelle wird zudem von einem Gleichstellungsrat, in welchem Personen aus den unterschiedlichen Behinderungsgruppen vertreten sind, unterstützt und strategisch geleitet.

Zu den Aufgaben von Égalité Handicap gehören insbesondere folgende Bereiche (nicht abschliessend):

1. *Rechtsberatung:* Beratung von Personen mit Behinderung oder deren Angehörigen im Einzelfall bei Sachverhalten, welche das Behindertengleichstellungsrecht tangieren.

2. *Informationsarbeit:* Diese umfasst insbesondere die Beantwortung allgemeiner Anfragen zum Behindertengleichstellungsrecht, Kurse, Referate ebenso wie Aufsätze und Gutachten. Die Fachstelle gibt die Zeitschrift FOCUS heraus und informiert mittels thematischer Merkblätter vertieft über einzelne Fragen zum Behindertengleichstellungsrecht. Die Website der Fachstelle <http://www.egalite-handicap.ch> bietet Informationen rund um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Schweiz, im Ausland und in den wichtigsten internationalen Organisationen.

3. *Interessenvertretung*: Diese bezieht sich als Oberbegriff auf alle Tätigkeiten, welche auf eine Verbesserung des Behindertengleichstellungsrechts zielen, sei es auf Ebene Gesetzgebung oder Gesetzesanwendung.

Die an die Fachstelle gestellten Fragen sind sehr unterschiedlich und betreffen alle Bereiche des BehiG. Dazu zählen schwerpunktmässig Schule, Ausbildung- und Weiterbildung, Erwerb, Dienstleistung, Bauten sowie öffentlicher Verkehr.

## **2) Das Behindertengleichstellungsrecht zwischen den beiden Polen des Art. 8 Abs. 2 BV und dem BehiG**

Das Behindertengleichstellungsrecht in der Schweiz bewegt sich zwischen den beiden Polen der Bundesverfassung (BV) und dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG).

Die Bundesverfassung enthält einerseits in Art. 8 Abs. 2 ein Diskriminierungsverbot und andererseits in Art. 8 Abs. 4 einen Gesetzgebungsauftrag. Das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot schützt vor Diskriminierung „wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung“. Der Gesetzgebungsauftrag gibt den Gesetzgebern des Bundes und der Kantone den Auftrag, Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu treffen. Dieser Auftrag wurde mit dem Erlass des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) für die Ebene des Bundes erfüllt. Das BehiG ist seit dem 1. Januar 2004 in Kraft und hat das Ziel „Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind“ (Art. 1 Abs. 1 BehiG). Es soll Rahmenbedingungen setzen, die es „Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben“ (Art. 1 Abs. 2 BehiG).

Der Geltungsbereich des BehiG umfasst öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Einrichtungen des Öffentlichen Verkehrs, Wohn- und Arbeitsgebäude (ab einer bestimmten Grösse), staatliche und private Dienstleistungen sowie die Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildungsangeboten. Zudem wird der Bund als Arbeitgeber zu gewissen weichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung verpflichtet. Das BehiG enthält auch eine Bestimmung zum Grundschulunterricht, welche den Kantonen empfiehlt, die Integration von Kindern mit Behinderung in die Regelschule zu fördern. Bei dieser Bestimmung, ebenso wie bei kantonalen Dienstleistungen, kantonalen Aus- und Weiterbildungsangeboten oder den Kantonen als Arbeitgeber stösst das BehiG an seine Grenzen. Der Bund als Gesetzgeber hat nur die Kompetenz in seinem Bereich Gesetze zu erlassen, weshalb die genannten Angelegenheiten nicht durch den Bund geregelt werden können und daher das BehiG in diesen Fragen nicht als gesetzliche Grundlage für Rechtsansprüche herangezogen werden kann.

Jedoch gilt für die Kantone in Gesetzgebung und Rechtsanwendung immer das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot des Art. 8 Abs. 2. Aus diesem kann auch eine Einzelperson Rechtsansprüche ableiten.

### **3) *Schutz von Menschen mit Behinderung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildungsangeboten in der Schweiz***

#### **a) Rechtliches: Das BehiG im Bereich der Aus- und Weiterbildungsangebote (Art. 2 Abs. 5 iVm 3 lit. f)**

Im Behindertengleichstellungsgesetz ist ein *Benachteiligungsverbot* verankert, welches die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung bei der *Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildungsangeboten* untersagt, insbesondere bei der *Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel, dem Beizug notwendiger persönlicher Assistenz sowie der Ausgestaltung des Bildungsangebotes und der Prüfungen* (Art. 2 Abs. 5 BehiG). Auch das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot verbietet eine ungerechtfertigte Benachteiligung von Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildungsangeboten des Gemeinwesens (auf Ebene Bund, Kantone und Gemeinden) (Art. 8 Abs. 2 BV). Anders als dieses beschränkt sich das Benachteiligungsverbot des BehiG auf Aus- und Weiterbildungsangebote auf Bundesebene. Wer benachteiligt wird, kann im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung beim zuständigen Gericht oder bei der zuständigen Verwaltungsbehörde verlangen, dass das Gemeinwesen die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt (Art. 8 Abs. 2 iVm 11 BehiG).

Die rechtlichen Rahmenbedingungen erscheinen somit auf den ersten Blick wirkungsvoll ausgestaltet zu sein. Sie tragen denn auch dazu bei, dass Aus- und Weiterbildungsangebote für Menschen mit Behinderung kontinuierlich zugänglicher werden. Das BehiG hat sicherlich auch zu einer gewissen Sensibilisierung von staatlichen und privaten Bildungsinstitutionen beigetragen. Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung finden dadurch verstärkt Eingang in den Aus- und Weiterbildungsalltag.

Dennoch zeigen sich grundsätzliche Defizite:

Die Bestimmungen des BehiG gelten nur für *Angebote des Bundes*, nicht aber für private, kantonale und kommunale Bildungsangebote. Zwar gelangt das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot zur Anwendung; dies jedoch genügt für eine wirksame Durchsetzung der Gleichstellungsansprüche nicht. Die Vorteile der Bestimmungen des BehiG liegen darin, dass die differenzierteren Regelungen des BehiG die Möglichkeit bieten, die zuständigen Bildungsinstitutionen von der Bedeutung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu überzeugen; zudem sind die Ansprüche des BehiG, die auf dem Rechtsweg durchgesetzt werden können, transparent dargestellt.

An staatlichen Bildungseinrichtungen ist die *Sensibilität für Gleichstellungsfragen* teilweise noch zu wenig vorhanden. Studierende werden oft zu wenig aktiv über Massnahmen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung informiert. Selbst wenn sich Menschen mit Behinderung rechtzeitig bei den verantwortlichen Stellen mit ihren spezifischen Bedürfnissen melden, riskieren sie, dass die notwendigen Massnahmen nicht getroffen werden. Insgesamt erscheint das Thema bei den verschiedenen Stellen innerhalb der Bildungsinstitutionen noch zu wenig verankert.

Häufig treffen Menschen mit Behinderung auf *Widerstände* seitens der zuständigen internen Stellen. Dies geschieht vor allem im Zusammenhang mit Prüfungsanpassungen. Teilweise wird mit dem Argument der Rechtsgleichheit sogar bestritten, dass Studierende mit Behinderung einen Anspruch auf Beseitigung von Benachteiligungen haben. Insgesamt machen die Schwierigkeiten deutlich, wie dringend eine aktive Behindertengleichstellungspolitik in jeder Bildungsinstitution ist.

Auf *private Bildungsangebote* ist nur das eng gefasste behindertengleichstellungsrechtliche Diskriminierungsverbot anwendbar. Dies bedeutet, dass lediglich die „*besonders krass unterschiedliche und benachteiligende Behandlung mit dem Ziel oder der Folge, Menschen mit Behinderung herabzuwürdigen oder auszugrenzen*“, rechtlich unzulässig ist. Private Bildungseinrichtungen sind daher nicht verpflichtet, im Rahmen der Verhältnismässigkeit Anpassungen an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung vorzunehmen. Dies hat oft zur Folge, dass es Menschen mit Behinderung sehr schwer haben oder es ihnen gar verunmöglicht wird, eine Aus- oder Weiterbildung bei einem privaten Bildungsanbieter zu absolvieren.

Die wichtigsten Forderungen nach den ersten fünf Jahren der Geltung des BehiG sind daher: Die Schaffung *gesetzlicher Grundlagen in den Kantonen und Gemeinden*, damit auch bei deren Aus- und Weiterbildungsangeboten Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung untersagt werden. Zudem müssen bereits bestehende oder noch zu schaffende (Integrations-)Stellen bei staatlichen Anbietern von Aus- und Weiterbildungsangeboten besser auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung *sensibilisiert* und das *Wissen um die rechtlichen Vorgaben* in der Schweiz ausgebaut werden. Wünschenswert – wenn auch momentan kaum realisierbar – wäre zudem ein *Benachteiligungsverbot für private Anbieter* von Aus- und Weiterbildungsangeboten.

## **b) Praktisches: Fälle aus der Beratungspraxis der Fachstelle Égalité Handicap**

### **Studentin mit Asperger**

Frau Werner (Name geändert) lebt mit dem Asperger Syndrom (autistische Störung). Nach Abschluss des Gymnasiums, begann sie an einer Schweizer Universität Biologie zu studieren. Sehr rasch tauchten Probleme auf, welche – von aussen betrachtet – eindeutig mit dem Asperger Syndrom zusammenhängen. Was für Studierende in der Regel einfach „so“ geschieht, erforderte von Frau Werner wegen

des Asperger Syndroms bedeutend viel mehr Zeit und Energie. Die Kommunikationsvorgänge in der Vorlesung und in den Lerngruppen sowie organisatorische Aspekte des Studiums gingen an ihr vorbei. So verstand sie viel zu spät, dass es erlaubt ist, nach Nicht-Bestehen einer Prüfung, eine bereits besuchte Vorlesung zu wiederholen. Auch war ihr nicht klar, dass sie die Vorlesungen nicht alle gleichzeitig besuchen muss, sondern dass sie diese vielmehr selber zusammenstellen darf.

Als Frau Werner bewusst wurde, dass sie auf Hilfe angewiesen ist, informierte sie eine für Personen mit Autismus spezialisierte Fachstelle, bei der sie bereits in Behandlung war. Der zuständige Arzt und der Psychologe verfassten daraufhin zuhanden der zuständigen Professoren unterschiedliche Gutachten, welche Frau Werners Behinderung attestierten und die Notwendigkeit, Anpassungen am Studium und an den Prüfungen vorzunehmen, hervorhoben. In der Zwischenzeit musste sie aber einige Prüfungen abschliessen. Neben genügenden Resultaten erhielt sie auch ungenügende Noten. Eine davon mit der Folge, dass sie nicht weiter Biologie studieren darf.

Die Fachstelle für Personen mit Autismus stellte für sie ein Gesuch um Prüfungswiederholung. Dieses wurde abgelehnt insbesondere mit der Begründung, allfällige Probleme bei Leistungskontrollen könnten nicht erst nach Bekanntgabe der Note geltend gemacht werden. Zudem sei zu bedauern, dass Frau Werner nicht schon zu Beginn des Semesters auf ihre Probleme aufmerksam gemacht habe. Studierende hätten diesbezüglich eine Informationspflicht.

Durch die Fachstelle für Personen mit Autismus kontaktiert, verfasste Égalité Handicap daraufhin eine Beschwerde an die zuständige Instanz für Frau Werner, insbesondere mit folgenden Argumenten: Zwar ist Frau Werner erst nach mehreren Monaten beim Studienleiter zum ersten Mal persönlich erschienen. Doch wurden rasch nach Beginn des Studiums Massnahmen zur Kompensation ihrer Behinderung durch die Fachstelle für Personen mit Autismus in die Wege geleitet. Es kann somit nicht behauptet werden, dass sie Probleme bei Leistungskontrollen erst nach Bekanntgabe der Noten geltend gemacht hat. Die von der Universität erwähnte Pflicht der Studierenden, über den Ablauf ihres Studienganges zu informieren, kann von Frau Werner zudem nicht im gleichen Masse wie bei anderen Studierenden verlangt werden. Asperger Autismus hat gerade im Bereich Kommunikation schwerwiegende Folgen, welche einer solchen aktiven Informationsbeschaffung im Wege stehen. Der Verweis, wonach auf die Sprechstunden sowohl auf der Homepage als auch am ersten Tag des Studiums hingewiesen wurde, ändert nichts daran. Es zeigt höchstens, dass die Universität die Tragweite des Asperger Autismus nicht richtig verstanden hat. Hier verlangen Art. 8 Abs. 2 BV sowie das BehiG klar eine Berücksichtigung der Behinderung von Frau Werner. Dass die nötigen Anpassungen nicht vom ersten Tag des Studiums an vorgenommen wurden (insbesondere Sicherstellung, dass sie den Ablauf des Studiums richtig versteht; zur Verfügung stellen eines Assistenten/einer Assistentin für Fragen; Anpassungen der Prüfungen bereits bei den ersten Prüfungen, etc.) ist weder Frau Werner noch der

Universität vorzuwerfen. Die ganze Situation ist nicht zuletzt eine Konsequenz des Asperger-Syndroms und der Schwierigkeit sogar für Fachleute, die genauen Probleme im Studium zu erkennen und zu spezifizieren und unterstützende Massnahmen vorzuschlagen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die ersten Studienwochen ohne jegliche Unterstützung in direkter Verbindung mit den schlechten Ergebnissen stehen.

Spätestens als die Fachstelle für Personen mit Autismus mit den zuständigen Professoren Kontakt aufnahm, musste es der Universität klar sein, dass Frau Werner aufgrund von Art. 8 Abs. 2 BV sowie des BehiG einen Anspruch darauf hat, dass ihre Situation sehr genau analysiert wird und entsprechende Massnahmen getroffen werden. Daraus folgt, dass sie in ihrer Ausbildung benachteiligt wurde und berechtigt ist, die Beseitigung dieser Benachteiligung zu verlangen. Hierzu gehört, dass ihr die Möglichkeit gegeben wird, die Prüfungen, die im Anschluss an einen insgesamt die Behinderung nicht berücksichtigenden Studiumsablauf erfolgten, und die selber nur beschränkt angepasst waren, zu wiederholen. Nach Information durch die IV, dass sie bereit sei, eine Assistenz für den Studienablauf zu finanzieren, wurden die Beschwerden sistiert und es kam mit der Universität zu einem Vergleich, bei dem Frau Werner die Möglichkeit gewährt wurde, die betreffenden Prüfungen noch einmal zu wiederholen unter behinderungsbedingt angepassten Bedingungen.

### **Schüler mit Dyslexie**

Die Eltern von Rudolf (Name geändert) mit Dyslexie (Legasthenie) wenden sich an die Fachstelle Égalité Handicap mit der Bitte um Rechtsberatung, da die Schule ihres Sohnes nicht genügend Rücksicht auf seine spezifischen, durch seine Behinderung bedingten Bedürfnisse nimmt. Dies kommt insbesondere bei den Prüfungen zum Ausdruck. Der Junge geht in die 4. Klasse. Die schulpsychologische Abklärung zeigte eine überdurchschnittliche Intelligenz und bestätigte eine schwere Form der Dyslexie. Die Eltern versuchen seit geraumer Zeit, mit der Schule das bestehende Problem zu lösen, jedoch bisher ohne grossen Erfolg.

Die Prüfungsausgestaltung an der Volksschule ist meist schriftlich, dies bedeutet, dass in sämtlichen Wissensfächern das Leistungsvermögen vor allem vom richtigen Lesen und Schreiben der Fragen und Antworten abhängig ist. Das wiederum hat zur Folge, dass Kinder mit Dyslexie nicht nur im Deutschunterricht sondern auch in den meisten andern Fächern benachteiligt werden.

Die Schwierigkeiten im vorliegenden Fall sind massgeblich darauf zurück zu führen, dass im betreffenden Kanton kein Konzept besteht, welches den Schulen vorgibt, wie sie mit von Dyslexie betroffenen Kindern umzugehen haben.

In gewissen Kantonen bestehen bereits solche Konzepte, wie Kinder mit Dyslexie zu beschulen sind und wie die Prüfungsbewertung bzw. –ausgestaltung auszusehen hat. Diese sehen verschiedene Massnahmen vor wie beispielsweise:

- Zeitzuschlag bei Prüfungen in den Sprachfächern und in Mathematik (Dyslexiker benötigen mehr Zeit, um die sprachliche Bedeutung zu erfassen),
- keine Benotung der Rechtschreibung in den notenrelevanten Fächern,
- mehr mündliche Prüfungen anstatt schriftlicher,
- Prüfungen in separatem Raum,
- Prüfungen auf Computer verfassen.

Nach Artikel 2 Absatz 5 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) liegt eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung vor, wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden (lit. a) und die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Im betreffenden Fall besteht eine gesetzeswidrige Benachteiligung durch die Schule. Artikel 8 BehiG sieht in diesen Fällen vor, dass wer durch das Gemeinwesen im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 benachteiligt wird, beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde verlangen kann, dass das Gemeinwesen die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt.

Zur Bewältigung des Problems reichten die Eltern bei der kantonalen Erziehungsdirektion eine Beschwerde gegen die Benotung ein. Sie rügten darin, dass die Note auf eine Weise zustande kam, die nicht den Bedürfnissen des Jungen entsprach. Gleichzeitig ersuchten sie darum, dass in Zukunft die Prüfungen so benotet und angeboten werden, dass sie einer behindertengerecht angepassten Form entsprechen. Parallel dazu wurde auch bei der Schule ein Gesuch um Prüfungsanpassung gestellt. Die Beschwerde wurde abgelehnt und ans kantonale Verwaltungsgericht weitergezogen. Auch dieses lehnte die Beschwerde weitgehend ab mit der Begründung, der Kanton könne nicht verpflichtet werden, ein Konzept speziell für Dyslexie Betroffene Schüler zu entwerfen. Es sei dem Gesetz genüge getan, wenn die Lehrer resp. Schulleiter autonom entscheiden könnten welche Anpassungen sie Kindern mit Dyslexie gewähren. Dies ist zu bedauern, da ein einheitliches Konzept eine Gleichbehandlung der Schüler eher gewährleisten würde und die Lehrpersonen auf wissenschaftlich fundierte einheitliche Richtlinien zurückgreifen könnten unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse.

Da das Problem viele Kinder in unterschiedlichsten Kantonen betrifft, wird die Fachstelle Égalité Handicap deshalb bei der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und Erziehungsdirektorinnen EDK vorstellig werden.

## **Student mit Cerebralparese**

Frau Loosli (Name geändert) leidet an einer Cerebralparese, die ihre Feinmotorik und Konzentrationsfähigkeit einschränkt. Sie absolvierte die Ergänzungsprüfungen „Passerelle-Berufsmaturität – universitäre Hochschulen“, wobei sie im Vorfeld u.a. beantragte, dass sie die nicht-sprachlichen Prüfungen in Physik sowie Geschichte und Geografie mündlich ablegen könne. Weiter sei die Anzahl der Pflichtwörter beim Aufsatz im Fach Deutsch zu reduzieren oder es sei ihr zu gestatten, den Aufsatz in zwei Tagen zu schreiben. Zudem sei sie darauf angewiesen, von allfälligen skizzenartigen Zeichnungen (wie Formeln) dispensiert zu werden. Der Prüfungsort müsse rollstuhlgängig sein und über eine Rollstuhltoilette verfügen.

Die Schweizerische Maturitätskommission bewilligte ihr nur eine 90minütige Verlängerung der Dauer der schriftlichen Prüfung, die Benutzung eines Personal Computers sowie die Rollstuhlgängigkeit. Erst auf erneutes Insistieren wurde Frau Loosli am Vorabend der Prüfung mitgeteilt, dass sich ein Experte bereit erklärt habe, ihr bei der Erstellung der Formeln zu helfen (sog. Notetaker). Während der ihr zugestandenen Verlängerungszeit befand sich Frau Loosli allein im Saal, ihr Handy, über das sie um Unterstützung hätte rufen sollen, war verrutscht und so kam es dazu, dass sie nicht zur Toilette konnte und in die Hose urinieren musste. Diese Situation war für sie äusserst demütigend und beeinträchtigte den weiteren Verlauf der Prüfungen erheblich.

In der Folge erhob sie zwei Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht, gegen die Art und Weise der ersten Teilprüfungen sowie nach Erhalt der Noten auch gegen das Prüfungsergebnis der anderen Prüfung. Das Gericht vereinigte die Beschwerden und argumentierte, dass die Ablehnung ihres Antrages auf mündliche anstatt schriftliche Prüfungen schwach und zu pauschal begründet sei, ebenso die Ablehnung des Antrags auf Dispensation vom Erstellen von Skizzen. Dies führe zu einem Verstoß gegen Art. 29 Abs. 2 BV (rechtliches Gehör).

Bei der Art und Weise des Beizugs des Notetakers ging das Gericht davon aus, dass dies den behinderungsbedingten Nachteil nicht ausgleiche und somit ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 5 lit. a BehiG vorliege. Was den Vorfall in der Verlängerungszeit betrifft, so urteilt das Gericht, dass die Prüfung mit einem Verfahrensfehler behaftet sei und gegen das Gebot der Würde des Menschen (Art. 7 BV) verstosse und zudem eine Benachteiligung gestützt auf Art. 2 Abs. 5 BehiG vorliege.

Das Gericht hielt weiter in seinen Erwägungen fest, dass die Notwendigkeit einer beantragten Erleichterung durch eine behördliche oder ärztliche Bestätigung angezeigt sein müsse. Voraussetzung sei, dass der Kandidat/die Kandidatin die Prüfungsbehörde vorgängig in hinreichendem Masse über die Behinderung und die erforderlichen und sachlichen gerechtfertigten Anpassungen des Prüfungsablaufs informiere. Auf dem Notenblatt sei kein Vermerk betreffend Prüfungserleichterung einzutragen. Beim Nachteilsausgleich sei stets zu beachten, dass ein behinderter Kandidat durch die besondere Prüfungsausgestaltung gegenüber den übrigen Kandidaten nicht bevorzugt werden dürfe. Ziel der Anpassungen in der

Prüfungsausgestaltung sei nur der Ausgleich der aus der Behinderung resultierenden Schlechterstellung, nicht aber eine Besserstellung gegenüber den übrigen Kandidaten. Die fachlichen Anforderungen seien jedoch mit Rücksicht auf die Behinderung nicht herabzusetzen. Die gewährten Erleichterungen dürften auch nicht dazu führen, dass Fertigkeiten, die für die Ausübung eines Berufs wichtig sind, nicht geprüft werden könnten. Es seien deshalb keine Erleichterungen zu gewähren hinsichtlich der Anforderungen, die der Prüfungsstoff verlange. Qualifiziere eine Prüfung für einen Beruf, der gewisse körperliche oder geistige Fähigkeiten erfordert, müsse gewährleistet sein, dass die persönlichen Defizite auch dort noch hinreichend ausgeglichen werden könnten. Bei der Frage nach Art und Umfang des Ausgleichs müsse geprüft werden, welche Erleichterungen notwendig sind, damit ein behinderter Kandidat die gleichen Chancen habe, die Prüfung zu bestehen, wie wenn seine Behinderung nicht vorhanden wäre. Die Anpassungen des Prüfungsablaufs an spezifische Behindertensituationen könnten auf verschiedene Arten geschehen und seien auf den Einzelfall abzustimmen. Grundsätzlich sei als Nachteilsausgleich nur an formale Prüfungserleichterungen zu denken. Ein individualisiertes Vorgehen sei jedoch deshalb erforderlich, weil Art und Grad von Behinderung sehr vielfältig sein könnten. Im Ergebnis hob das Bundesverwaltungsgericht die Verfügungen bez. der Prüfungen auf und wies die Sache an die Vorinstanz zurück, mit der Weisung, die Beschwerdeführerin die Prüfungen kostenlos wiederholen zu lassen. Die Vorinstanz habe zudem vor der Prüfungswiederholung im Detail und einzelfallgerecht über die beantragten behinderungsgerechten Prüfungsanpassungen zu befinden.

### **Angehender Medizinstudent mit Mehrfachbehinderung**

Herr Minder (Name geändert) ist angehender Medizinstudent. Er ist Dyslexiker und erlitt vor einiger Zeit eine Hirnblutung, die immer noch Folgen zeigt. Er ist u.a. in seiner Konzentrationsfähigkeit eingeschränkt und hat Sehstörungen.

Bei der Maturitätsprüfung wurde ihm aus diesem Grund mehr Zeit eingeräumt. Nach der Anmeldung zum Medizinstudium ersuchte er die Verantwortlichen des zur Zulassung nötigen Eignungstests darum, ihm gewisse behinderungsbedingt notwendige Anpassungen, insbesondere mehr Zeit, zu gewähren. Der Eignungstest für das Medizinstudium wird schweizweit für die meisten Universitäten (Ausnahme u.a. französischsprachige Universitäten) zur selben Zeit und in der gleichen Form durchgeführt und ist Voraussetzung, um überhaupt zum Medizinstudium zugelassen zu werden. Er besteht aus verschiedenen Modulen, die alle unter extremem Zeitdruck und nach einem genau vorgegebenen Schema ablaufen.

Die erste Antwort auf das Gesuch war negativ, es bestehe keine Verpflichtung dazu, Anpassungen vorzunehmen. Herr Minder wendet sich in der Folge an die Fachstelle Egalité Handicap und ersucht um Hilfe sowie eine Zweitmeinung. Die Fachstelle kommt zum Schluss, dass insbesondere aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem Eignungstest um eine Prüfung handelt, die den Zugang zu öffentlichen Universitäten regelt, das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung in Art. 8 Abs. 2 sowie das Behindertengleichstellungsgesetz anwendbar sind.

Herr Minder reichte daher ein formelles Gesuch bei der zuständigen Behörde ein und verlangte erneut, dass der Test in einer behinderungsbedingt angepassten Form stattfindet. Dies würde insbesondere mehr Zeit umfassen für die einzelnen Module. Auch dieses Gesuch wurde abgelehnt. Als Grund wurde angegeben, dass zu wenig Zeit vorhanden sei, um genau abzuklären, wie der sehr komplexe Test, der nicht vergleichbar sei mit einer „normalen“ Uniprüfung, an die Bedürfnisse von Herrn Minder angepasst werden könne. Hierzu sei auch ein spezifisch darauf gerichtetes Arztzeugnis notwendig, dass sich mit den Modalitäten des Tests auseinandersetze und das vorhandene Zeugnis ergänze.

Obwohl das Gesuch abgelehnt wurde, anerkennt die entscheidende Behörde, dass grundsätzlich ein Anspruch darauf besteht, dass Studierende mit Behinderung künftig ein Recht darauf haben, dass ihre Bedürfnisse angemessen berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, dass ein entsprechendes Konzept erarbeitet wird durch die in den Test involvierten Organisationen.

#### **4) *Fazit***

Das Behindertengleichstellungsgesetz hat sich in den ersten fünf Jahren seiner Geltung in einigen Bereichen als nützliches Instrument zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erwiesen. Dies hat sich insbesondere in den Bereichen Bau und Öffentlicher Verkehr gezeigt. Leider wurden andere wichtige Bereiche des Lebens, die für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung zentral sind, wie das Erwerbsleben oder auch die Bereiche der Aus- und Weiterbildung, gar nicht oder nur sehr rudimentär geregelt. So sind insbesondere fehlende rechtliche Bestimmungen für Aus- und Weiterbildungsangebote auf kantonaler Ebene und für private Anbieter in der Praxis ein grosses Hindernis auf dem Weg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Dies hat zur Folge, dass Menschen mit Behinderung häufig der berufliche Aufstieg erschwert oder gar verwehrt wird und sie somit nicht dieselben Berufschancen haben wie Menschen ohne Behinderung. Jedoch wären gerade gleiche Karrierechancen ein wichtiger Beitrag dazu, die Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderung zu fördern und ihnen die Möglichkeit zu geben, als gleichberechtigte Mitglieder an der Gesellschaft teilzunehmen.

Fachstelle Égalité Handicap

Gabriela Blatter / Iris Glockengiesser